



Einwohnergemeinde Oeschenbach

**Gebührenverordnung zum
Abfallreglement und Gebührentarif
zum Abfallreglement**

Gestützt auf Art. 7 des Gebührentarifs zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Oeschenbach erlässt der Gemeinderat Oeschenbach folgende Gebührenverordnung:

Haushaltungen

- Art. 1 Grundgebühr:
- wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt:
 - CHF 45.00 für Wohnungen bis zu 4 Personen
 - CHF 55.00 für Wohnungen ab 5 Personen und / oder Gewerbe
- Art. 2 Markengebühr:
- eine Marke kostet CHF 3.00
 - Säcke mit einem Inhalt bis und mit 60 Liter sind mit einer Marke zu versehen
 - Säcke mit mehr als 60 Liter Inhalt sind mit 2 Marken zu versehen
- Art. 3 Containerleerung:
- ¹ Andokgebühr:
- kleiner Container (bis 400 Liter) CHF 2.00
 - grosser Container (400 bis 800 Liter) CHF 3.50
- ² Die tatsächlich angefallenen Drittkosten der Transportfirma werden den Containereigentümern weiterverrechnet.

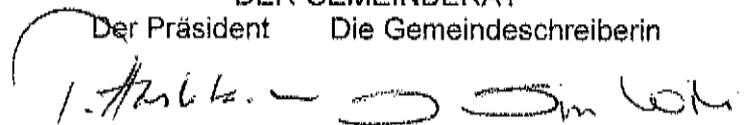
Inkrafttreten

Art. 2 Die Verordnung tritt rückwirkend per 01. Januar 2018 in Kraft.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 18. Januar 2018.

DER GEMEINDERAT

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin



P. Haslebacher S. Simon Wildi



Einwohnergemeinde Oeschenbach

Protokollauszug der Gemeinderatssitzung

1. Sitzung vom 18.01.2018, Geschäft Nr. 6 auf Seite 229

-
- 6 1.41 **Gebührenverordnung zum Abfallreglement und Gebührentarif zum Abfallreglement**
Genehmigung der Gebührenverordnung zum Abfallreglement und Gebührentarif zum Abfallreglement

Sachverhalt

Anlässlich der Revision der Jahresrechnung hat das Rechnungsprüfungsorgan die Gemeindeverwaltung angewiesen, eine Gebührenverordnung zum Abfallreglement und Gebührentarif zum Abfallreglement zu erstellen, da im bereits vorhandenen Abfallreglement und Gebührentarif nur die Bandbreiten der Gebühren aufgeführt sind.

Antrag

- Genehmigung Gebührenverordnung zum Abfallreglement und Gebührentarif zum Abfallreglement
- Die Verordnung tritt rückwirkend per 01. Januar 2018 in Kraft.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Beschluss

- Die Gebührenverordnung zum Abfallreglement und Gebührentarif zum Abfallreglement wird genehmigt.
- Sie tritt rückwirkend per 01. Januar 2018 in Kraft.

4943 Oeschenbach, 22.01.2018

GEMEINDERAT OESCHENBACH

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Oeschenbach

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 02. Dezember 2008 folgenden

Gebührentarif

I. Haushaltungen

- Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Markengebühr zusammen.
- a) Grundgebühr Art. 2¹ Von jeder Wohnung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Gebührenmarke gedeckt werden.
- ² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt Fr. 45.00 bis Fr. 75.00.
- b) Markengebühr Art. 3¹ Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.
- ² Säcke mit einem Inhalt bis und mit 60-Liter sind mit einer Marke zu versehen. Säcke über 60- bis 110-Liter Inhalt mit zwei Marken.
- ³ Eine Marke kostet zwischen Fr. 3.00 und Fr. 5.00.
- ⁴ Sperrgut nach Art. 9 Abs. 2 des Abfallreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach ist mit drei Marken zu versehen.
- c) Containerleerung Art. 4¹ Für die Leerung der Container wird eine Andokgebühr erhoben. Die Andokgebühr wird vom Transporteur festgelegt und beträgt Fr. 3.50 bis Fr. 5.00 .
- ² Pro Kilogramm Kehricht wird Fr. 0.30 bis Fr. 0.60 in Rechnung gestellt. Die Festlegung des Betrages erfolgt durch den Transporteur.
- ³ Die Rechnungsstellung an den Containerinhaber erfolgt durch die Einwohnergemeinde Oeschenbach. Sie verrechnet die Kosten weiter, welche ihr durch den Transporteur in Rechnung gestellt wurden.
- II. Gewerbe
Bemessungsgrundlagen Art. 5 Das Gewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.
- Direktlieferung Art. 6 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 7 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2).

Vereinbarung Art. 8 ¹ Die Gemeinde schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Gebührenmarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Gebührenmarken können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr Art. 9 Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

Sammelstellen und -aktionen Art. 10 Die Gebühr für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe richtet sich nach dem Bestimmungen der Entsorgungsstelle.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Art. 11 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Oeschenschachen.

² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 12¹ Die Grundgebühr wird beim Wohnungseigentümer oder, wo vorhanden, beim Wohnungsmieter erhoben. Sie ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Markengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

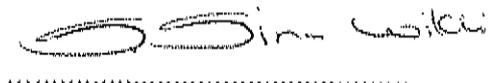
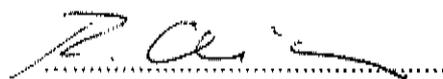
Art. 16¹ Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2009 in Kraft.

² Der Tarif vom 11. Dezember 2000 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Die Versammlung vom 02. Dezember 2008 nahm diesen Gebührentarif an.

Der Präsident:
R. Christen

Die Gemeindegeschreiberin:
S. Simon Wildi

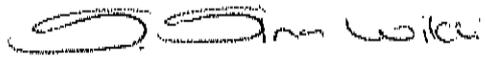


Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2008 bis 02. Dezember 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 23. Oktober 2008 und 30. Oktober 2008 bekannt.

4943 Oeschenbach,

Die Gemeindeschreiberin:
S. Simon Wildi



.....